

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 16

Ausgegeben Danzig, den 12. Mai

1926

Inhalt. Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1926 (S. 127). — Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armenfällen (S. 130). — Gesetz betreffend Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (S. 130). — Gesetz betreffend die Verlängerung des Gesetzes vom 1. Oktober 1925 über die Regelung des Zuckerumsatzes (S. 131). — Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (S. 131).

38 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Feststellung des Staatshaushaltsplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1926.

Vom 5. 5. 1926.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haupthaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1926 wird im Ordentlichen Haushalt

auf 117 857 180 G Einnahme

und auf 117 857 180 G Ausgabe

festgestellt. Der Senat wird ermächtigt, schwebende Schulden zur Durchführung der durch den Haushaltspol genehmigten Aufwendungen bis zum Betrage von 6 — sechs — Millionen Gulden aufzunehmen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 5. Mai 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Wolfmann.

Haupt-Haushaltsplan
nach dem Feststellungsbeschuß des Volks-

	Verwaltung	1 9 2 6			
		Einnahme G 1	Ausgabe G 2	Überschuß G 3	Zuschuß G 4
	Ordentliches:				
Allgemeines	I a *) Ausgleichsmasse	1 400 000	—	1 400 000	—
	b Zahlungen, die auf allgemein rechtlichen Verpflichtungen und Lasten nach dem Friedensvertrage beruhen	—	90 000	—	90 000
	c Zuschuß zu den Kosten des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig . . .	—	373 000	—	373 000
	d Kosten des Munitionslagerplatzes Westerplatte einschl. Räumung . . .	—	100 000	—	100 000
	e Volkstag	1 430	461 680	—	460 250
Soziales und Kirchen	II a Soziales und Gesundheitswesen . . .	10 959 810	31 001 830	—	20 042 020
	b Kirchenwesen	420	1 231 220	—	1 230 800
Schule, Wissenschaft, Kunst	III Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einschl. Staatsarchiv	1 900 400	14 515 910	—	12 615 510
Polizei- und Gewerbeleben	IV a Verwaltung des Innern	2 831 800	8 487 400	—	5 655 600
	b Handels- und Gewerbeverwaltung . . .	164 460	361 820	—	197 360
Justiz	V Justizverwaltung	4 261 400	6 380 600	—	2 119 200
Bauwesen u. Grundbesitz	VI a Öffentliche Arbeiten	790 830	1 694 180	—	903 350
	b Grundbesitzverwaltung	1 071 380	527 690	543 690	—
Landwirtschaft Domänen und Forsten	VII a Landwirtschaftl. Verwaltung einschl. Fischerei- und Domänenverwaltung . . .	616 560	436 220	180 340	—
	b Forstverwaltung	890 110	454 060	436 050	—
Betriebe, Verkehr u. Arbeit	VIII a Betriebe, Verkehr und Arbeit . . .	81 520	785 490	—	703 970
	b Post- und Telegraphenverwaltung . . .	15 138 000	13 195 600	1 942 400	—
Finanzwesen	IX a Steuerverwaltung — Nettoziffern	10 453 190	2 390 720	8 062 470	—
	Steuerverwaltung — durchlaufende Posten	24 239 710	24 239 710		
	b Zollverwaltung	16 600 000	6 485 430	10 114 570	—
	1. Zölle	25 236 920	1 616 610	23 620 310	—
(X)	c Betriebsmittelverwaltung	350 000	150 000	200 000	—
	Mehraufwendungen für Pensionäre u. Hinterbliebene, sowie für soziale Zwecke im R. J. 1925	—	—	—	—
	Summe des Ordentlichen	117 857 180	117 857 180	46 499 830	46 499 830

für das Rechnungsjahr 1926
tages vom 5. Mai 1926 (G.-Bl. S. 127/1926).

1925		1926 gegen 1925		Erläuterungen
Überschuß G	Zuschuß G	Günstiger G	Ungünstiger G	
5	6	7	8	
—	—	1 400 000	—	<p>*) Die rechnungsmäßigen Überschüsse werden einer Ausgleichsmasse zugeführt, welche auch künftige Überschüsse erhalten und andererseits Fehlbeträge decken soll.</p> <p>Ende 1924 betrug der Bestand der Ausgleichsmasse 3 124 321,79 G</p> <p>Für 1926 sind zum Ausgleich des Gesamtetats eingestellt 1 400 000,— G</p> <p>Der verbleibende Betrag von 1 724 321,79 G wird zur Deckung der Mehrausgaben des Rechnungsjahrs 1925 benötigt.</p> <p>Ia. Als Zahlungen kommen in Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verzinsung des Anteils der vom Freistaat zu übernehmenden Schulden des Deutschen Reichs und Preußischen Staats —, G 2. Der Anteil der Freien Stadt an den Aufwendungen für den Hohen Kommissar einschl. Gebäudeunterhaltung 90 000,— G <p>b. Zusammen 90 000,— G</p> <p>c. Die Deckung der zu Lasten des Freistaates gehenden Kosten muß auf mehrere Jahre verteilt werden.</p>
—	85 000	—	5 000	
—	149 850	—	223 150	
—	500 000	400 000	—	
—	521 730	61 480	—	
—	2 035 800	27 030	—	
—	11 833 340	—	8 208 680	
—	1 239 120	8 320	—	
—	12 433 930	—	181 580	
—	6 924 020	1 268 420	—	
—	178 080	—	19 280	<p>IXa. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sind die Netto-beträge nach Seite 6, Übersicht 2, des Sonderhaushaltplanes und danach die durchlaufenden Posten eingestellt.</p> <p>Das effektive Verhältnis der Verwaltungskosten zu den Gesamteinnahmen an Steuern stellt sich nach Übersicht 3, auf Seite 6, des Sonderhaushaltplanes der Steuerverwaltung, auf rd. 7,4 Prozent.</p>
—	1 425 700	—	693 500	
—	1 404 040	500 690	—	
258 980	—	284 710	—	
67 280	—	113 060	—	
375 490	—	60 560	—	
—	681 020	—	22 950	
24 570	—	1 917 830	—	
8 567 000	—	—	504 530	
—	—	—	—	
31 510 310	—	2 224 570	—	<p>Die Summe der Differenzen bei den Überschüssen und bei den Zuschüssen (Summe der Spalten 7 u. 8) beträgt je 9 858 670,— G. Die Steigerung des Nettobedarfs an Überschüssen und Zuschüssen (Spalte 3 u. 5 bzw. 4 u. 6) beträgt je 5 496 200 G.</p>
200 000	—	—	—	
—	1 592 000	1 592 000	—	
41 003 630	41 003 630	5 496 200	5 496 200	

Danzig, den 5. Mai 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

39 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. Vom 5. 5. 1926.

§ 1.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden im Falle der Bewilligung des Armenrechts dem für die arme Partei bestellten Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte von der Staatskasse mit der Einschränkung ersetzt, daß an Stelle der vollen Gebühr (§ 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) bei einem Werte des Streitgegenstandes

von mehr als 400—800 Gulden einschließlich	25 Gulden,
von mehr als 800 Gulden	40 Gulden

treten. Das Gesetz vom 16. Februar 1926 Artikel I und III finden entsprechende Anwendung.

Diese Reisekosten werden nicht vergütet, wenn die betreffende Reise nicht erforderlich war.

§ 85 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet entsprechende Anwendung. Der Ersatzanspruch wird auch fällig, wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht.

§ 2.

§ 1 gilt im Verfahren auf erhobene Privatklage entsprechend.

§ 3.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei dem Gerichtsschreiber des Gerichts der Instanz anzubringen. Die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansäße dienenden Belege sind beizufügen. Die Festsetzung erfolgt durch den Gerichtsschreiber. § 4 des Gerichtskostengesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erinnerung auch dem Rechtsanwalte zusteht.

§ 4.

Soweit dem Rechtsanwalte wegen seiner Gebühren und Auslagen ein Anspruch gegen die von ihm vertretene Partei oder einen ersatzpflichtigen Gegner zusteht, geht der Anspruch mit der Erstattung auf die Staatskasse über. Auf die Geltendmachung des Anspruchs finden die Vorschriften über die Erhebung von Gerichtskosten entsprechende Anwendung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Artikel II des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2113), abgeändert durch Artikel III des Gesetzes vom 25. September 1924 (Gesetzbl. S. 425) außer Kraft.

Das Gesetz findet auf anhängige Rechtsachen Anwendung. Soweit jedoch der Ersatzanspruch Gebühren betrifft, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Danzig, den 5. Mai 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wierciński.

40 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

betreffend Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 5. 5. 1926.

Einziger Artikel.

In das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Preuß. Gesetz-samml. S. 230) wird hinter § 6 folgender § 6 a eingefügt;

§ 6 a.

Mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte können außer den Referendaren (§ 2), den Gerichtsassessoren (§§ 3 ff.) und den planmäßigen Richtern auch andere Personen beauftragt werden, die die Befähigung zum Richteramt erworben haben.

Danzig, den 5. Mai 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wierciński.

41 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

betreffend die Verlängerung des Gesetzes vom 1. Oktober 1925 über die Regelung des Zuckerumsatzes. Vom 7. 5. 1926.

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 1. Oktober 1925 über die Regelung des Zuckerumsatzes bleibt bis zum 30. September 1927 in Kraft.

Danzig, den 7. Mai 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Volkmann.

42 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

betr. Änderung des Gesetzes über Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. S. 91).

Vom 7. 5. 1926.

Einziger Paragraph.

Der § 8 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1925 (Gesetzbl. S. 116) erhält folgende Fassung:

Gewerkschaftliche Unterstützungen und Zusatzrenten, die auf Grund der §§ 88 bis 95 des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Versorgungsgeetz) in der Fassung der Gesetze vom 26. August 1924 (Gesetzbl. 1924 S. 389) und vom 1. Oktober 1925 (Gesetzbl. 1925 S. 267) gewährt werden, dürfen nicht angerechnet werden.

Danzig, den 7. Mai 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Wierciński.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

